

Weise das Protokoll auf, daß Johann Josef D., seit 12 Jahren in Wien wohnhaft, in den letzten Volkszählungslisten nach Bayern heimatberechtigt erscheint, laut Erklärung des königlichen bayerischen Bezirksamtes J. die bayerische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, laut Zeugnis des kaiserlichen deutschen Bundes-Consulates in Wien dortselbst nicht in der Matrikel eingetragen erscheint. Daher habe Johann Josef D. die österreichische Staatsangehörigkeit nicht und falle nicht unter das österreichische Wehrgesetz. Die Pfarre K. weigerte sich, die Trauung vorzunehmen, da der Bräutigam nirgends heimatberechtigt sei. Das f. e. Ordinariat Wien trug mit Decret vom 11. Februar 1892, Z. 1277, dem Pfarramte K. die Trauung auf, verlangte aber, daß den Eheverbern, besonders der Braut Vorstellungen zu machen seien, welcher Gefahr die Braut beziehungsweise die Ehefrau mit ihren Kindern ausgesetzt wäre, wenn der Ehemann vor ihr sterben würde, ohne eine Heimatberechtigung erworben zu haben. Diese Vorstellungen sind protokollarisch aufzunehmen und den Eheacten beizuschließen.

Wien, Altlerchenfeld.

Karl Krasa, Cooperator.

VII. (Brand.) In einem Orte ist kein Raminfeger, sondern die Leute kehren selbst den Ramin. Alciasus vernachlässigt dies; da bricht dadurch im Ramin Feuer aus und äschert das Haus ein. Alciasus aber gibt bei der Asscuranz an, das Feuer sei im Zimmer des Knechtes, der ein Trunkenbold ist, ausgebrochen, und bekommt so die ganze Versicherung. Kann Alciasus das Geld behalten? Wie soll er restituieren?

Antwort: Alciasus darf das Geld nicht behalten, welches er nur durch ungerechte Täuschung der Gesellschaft erhalten hat. Wir sagen: durch ungerechte Täuschung. Denn die wahre Ursache des Brandes, weil durch Alciasus selbst verschuldet, gewährt ihm keinen Anspruch auf Schadenersatz und es wäre ihm ein solcher nicht zutheil geworden, wäre die Gesellschaft nicht über die wahre Ursache von ihm getäuscht worden. Und zwar hätte ihm die Gesellschaft den Schadenersatz mit Recht verweigert; denn durch den Versicherungsvertrag ist der Versicherte der Objsorge für das versicherte Object keineswegs enthoben (Aertnys, th. m. tom. I. p. 371). Wir wissen zwar nicht, bei welcher Gesellschaft Alciasus sein Haus versichert hat, aber glauben, daß es kaum eine Gesellschaft gibt, welche sich einer für sie so ungünstigen Bedingung unterwürfe, auch für die aus grober Nachlässigkeit des Versicherten entstandenen Schäden Ersatz zu leisten. In den allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen der allgemeinen Asscuranz in Triest heißt es § 1: „Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden . . . , welche die Folgen . . . einer groben Verschuldung des Versicherten sind.“ Und diese Schäden werden ausdrücklich unterschieden von denjenigen, „welche . . . durch den Versicherten selbst absichtlich oder mit dessen Vorwissen herbeigeführt werden.“

Was die Frage nach dem *modus restituendi* anbelangt, so kann dieselbe nach zwei Beziehungen gestellt werden. Wie soll die Restitution geschehen mit Bezug auf den Restituenten, damit er nicht diffamiert werde und sich der gerichtlichen Verfolgung aussetze, und wie soll sie geschehen mit Bezug auf die geschädigte Gesellschaft, damit dieser der Ersatz sicher zukomme? Als bündige Antwort auf diese Frage nach beiden Beziehungen setzen wir folgenden Passus aus einem von Universitäts-Professor Dr. Wirthmüller in dieser Quartalschrift 1884 mitgetheilten Schreiben der bayerischen Brandversicherungskammer hieher:

„... Wenn, wie schon öfter vorgekommen, die Einsendung an die Brandversicherungskammer in gewöhnlichen, uneingeschriebenen Briefen erfolgt, besteht große Gefahr der Verschleppung. Als das Zweckmäßigste erachten wir, derartige Gelder etwa unter Vermittlung der Herren Seelsorger durch Postanweisungen an die königliche Brandversicherungskammer gelangen zu lassen, vor der Einsendung aber der Kammer in wenigen Zeilen ohne Nennung von Namen Mittheilung zu machen. Die Brandversicherungskammer wird dann die Verrechnung des Betrages sofort verfügen und dem Einsender den Empfang bescheinigen ...“ (Vergl. auch 1885, S. 132 f. und 1889, S. 865 ff. dieser Quartalschrift.)

Salzburg.

Professor Dr. A. Auer.

VIII. (Epilepsie vor der Ordination). Am 14. August 1893 legte der Capitel-Vicar von Venedig folgenden Fall in Rom vor: „Unter den Alumnen, die den dritten theologischen Jahrgang vollendet haben und nun die heilige Subdiaconatsweihe empfangen sollen, befindet sich ein gewisser Antonio Saccardo, geboren 2. April 1872, der sich durch Talent, Frömmigkeit und Fortschritt in den Studien in ganz besonderer Weise auszeichnet. Allein, bereits von Jugend auf leidet derselbe an einer Art nervöser Anfälle, die sich, je nach der Jahreszeit und anderen Umständen, bald in längeren, bald in kürzeren Zwischenräumen wiederholen. Die Anfälle äußern sich folgendermaßen: der Patient bleibt auf einmal, etwa eine Minute lang, schweigend und wie von einer Nervenaffection festgebannt stehen, ohne jedoch auf den Boden zu fallen; er fühlt diese Anfälle schon einige Zeit vorher, sucht sich daher so schnell als möglich an einer Person oder einem Gegenstande festzuhalten; alsdann rafft er sich wieder von selbst auf und kann, ohne jedwede Medicin oder Getränk, seinen gewohnten Beschäftigungen wieder nachgehen.

Sonst zeigen sich beim Anfalle keine Erscheinungen von Zähneknirschen, Schäumen, Stöhnen oder Rufen, nur zuweilen etwas Zittern. — Da es sich um etwas ganz unbedeutendes handelte, trug ich kein Bedenken, ihm die Ordines *minores* zu ertheilen; aber vor Ertheilung der heiligen Subdiaconatsweihe kann ich mich der Furcht einer Verantwortlichkeit nicht anders ent schlagen, als indem ich die